

Gemeinde St. Georgen bei Salzburg



Kindergartenordnung

ORDNUNG der Kinderbetreuung

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird.

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Bei Schulkindern hat das Bildungs- und Betreuungsangebot eine Lern- und Hausaufgabenbetreuung und eine entsprechende Freizeitgestaltung zu umfassen.

Ein Erfolg der Arbeit ist nur bei regelmäßigem Erscheinen Ihres Kindes gewährleistet.

AUFNAHMEKRITERIEN:

Kindergarten (gem. §16 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 idgF)

- Hauptwohnsitz in St. Georgen bei Salzburg
- besuchspflichtige Kinder (Schulanfänger §22)
- Kinder welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen
- Kinder mit nachweislicher Berufstätigkeit beider Eltern, nachgewiesener Arbeitssuche der Eltern, sich in Ausbildung befindenden Eltern, oder Eltern, die die Pflege von verwandten/verschwägerten, im gleichen Haushalt lebenden Personen ausführen
- Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint
- Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen
- andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei älteren Kindern der Vorzug zu geben ist
- schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen

Das Kind, welches den Kindergarten besuchen möchte, muss das 3. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen ab 2¾ Jahren nach genau definierten Kriterien erfolgen durch Ansuchen beim Land Salzburg. Kinder, die als Schulanfänger gelten, haben die gesetzliche Verpflichtung, im Jahr vor dem Schulbeginn den Kindergarten zu besuchen.

Aufnahmen in den Kindergarten werden entsprechend dem Einlangen der Anmeldung bzw. Dringlichkeit nach oben angeführten Kriterien berücksichtigt, wobei für Kinder im Jahr vor dem Schulbeginn jedenfalls ein Platz garantiert ist.

Für die Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist gemäß §21 eine psychologische Stellungnahme der Familien- und Erziehungsberatung des Amtes der Salzburger Landesregierung erforderlich. Somit wird eine zusätzliche Betreuungskraft für eine gewisse Zeit für das jeweilige Kind zur Verfügung stehen und die Möglichkeit geboten, eine zusätzliche Förderung und Begleitung in Anspruch zu nehmen.

ANMELDUNG:

Es wird eine EINSCHREIBUNG durchgeführt, deren Termin in einem Gemeindemitteilungsblatt bekanntgegeben wird. Die Anmeldung selbst erfolgt mittels eines Datenblattes.

VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR:

Kindergartenpflichtig im Sinne des Gesetzes sind Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg während jenes Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche am Vormittag. Eine Abwesenheit kann nur aus besonderen Gründen wie Krankheit, Urlaub im Ausmaß von maximal 5 Wochen zusätzlich zu den Ferienzeiten der Schule oder bei einem außernatürlichen Ereignis (Todesfall in der Familie oder Naturkatastrophe) erfolgen.

BEITRAG:

Die Höhe des monatlichen Kindergartenbeitrages wird durch die Gemeindevertretung und die sonstigen gemeinderechtlichen Vorschriften festgelegt. Die jeweilige Höhe ist aus der Verordnung zum Jahresvoranschlag - Haushaltsbeschluss der Gemeinde - oder als Anschlag im Kindergarten ersichtlich.

Dort finden sich auch Informationen zu möglichen Ermäßigungen des Landes (Unterschied zwischen Schulanfängern und anderen Kindern, sonstige Förderungen).

Die Bezahlung des monatlichen Beitrages hat durch einen Abbuchungsauftrag zu erfolgen. Dieser ist im Rahmen der Anmeldung im Kindergarten abzugeben. Bei allfälligem Zahlungsverzug kann ein jederzeitiger Ausschluss vom Kindergarten erfolgen.

AUFSICHTSPFLICHT:

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit dem Einlass der Kinder in die der Einrichtung gewidmeten Liegenschaften und nur bei persönlicher Übergabe an das dort autorisierte Personal und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder von der Einrichtung wieder abgeholt werden. Übergabe und Abholung der Kinder sind von den Eltern, von sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten vorzunehmen, wobei Beauftragungen (Name des/der Beauftragten, Dauer) im Vorhinein schriftlich der Kindergartenleitung bekanntzugeben sind (Formulare liegen bei der Leiterin auf). Kinder bzw. Jugendliche (bis 14 Jahre) sind nicht berechtigt, ein Kindergartenkind abzuholen.

Für Vorfälle, die sich außerhalb der Aufsichtspflicht oder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung ereignen, ist die Einrichtung nicht verantwortlich.

Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, die mit dem Kindergartenbus transportiert werden, gilt ebenfalls die Beaufsichtigungspflicht, hier wird auf die gesonderten Regelungen und Richtlinien für den Kindergartentransport verwiesen.

Ab der Abholung eines Kindes, auch von Veranstaltungen/Kindergartenfesten etc., liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern, auch wenn sich Eltern und Kinder (noch) im Kindergarten aufhalten.

BETREUUNGSJAHR:

Zeiten	Kindergarten
Beginn:	2. Montag im September
2. November	geschlossen
Weihnachtsferien	geschlossen/Bedarfserhebung Kindergarten Eching
Semesterferien	geschlossen/Bedarfserhebung Kindergarten Eching
Osterferien	geschlossen/Bedarfserhebung Kindergarten Eching
Karfreitag	bei Bedarf hat der Kindergarten Eching max. bis 12:30 Uhr offen
Schulferien	Bedarfserhebung bei der Kindergarteneinschreibung/über die Homepage

Bezüglich schulischer Fenstertage und der Pfingstferien werden ebenfalls Bedarfserhebungen durchgeführt. An jenen Tagen, zu welchen eine Bedarfserhebung stattgefunden hat, kann das Kind bei Betreuungsbedarf den Kindergarten Eching besuchen.

Die Betreuung im Kindergarten beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn der Volksschul-Sommerferien. Die Sommerferien entsprechen den Volksschulferien. Sollte es während der Sommerferien einen Bedarf an Kinderbetreuung geben, können die Kinder die aeG oder den Sommerkindergarten in Eching besuchen. Der Bedarf dafür ist bei der Kindergarteneinschreibung (siehe Infoblatt) bekannt zu geben. Die sonstigen Kindergarten/Kleinkindgruppen-Ferienzeiten richten sich nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. (Bei Betreuungsbedarf an den gesetzlichen Schließtagen im Kindergarten/Kleinkindgruppe ist die ausgefüllte Bedarfsmeldung spätestens 14 Tage vor dem tatsächlichen Bedarf abzugeben!)

Es wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass bei gemeldetem Bedarf einer Zusatzbetreuung laut Bedarfserhebung für Organisation und Durchführung die anfallenden Kosten jedenfalls zu zahlen sind, auch wenn gegebenenfalls dann kurzfristig das Kind diese Zusatzbetreuung nicht benötigt. Bedenken Sie bitte, dass für die Abhaltung von Zusatzbetreuungen entsprechendes Personal eingeteilt werden muss und dem Betreiber der Betreuungseinrichtung außerordentliche Kosten entstehen, die abzudecken sind. Eine Abmeldung einer bereits gemeldeten Zusatzbetreuung in den Sommerferien kann aufgrund dessen unter Berücksichtigung einer Kostenstornierung nur 21 Tage vor Sommerferienbeginn erfolgen.

BUSFAHRER:

Es wird für Kinder, die weiter von der Betreuungseinrichtung entfernt wohnen bzw. gefährliche Wegstrecken zurücklegen müssen, ein Kindergartentransport organisiert. Die Kosten haben zu einem Drittel die Erziehungsberechtigten selbst zu bezahlen. Für den Kindertransport sind die dafür geltenden Richtlinien (Übergaberegulung und -zeit, Aufsichtspflicht etc.) einzuhalten. Diese Richtlinien sind einer eigenen Ordnung zu entnehmen.

BESUCHSZEITEN:

Der **KINDERGARTEN** ist von Montag bis Freitag geöffnet.

<u>Öffnungszeiten:</u>	Montag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
	Dienstag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
	Mittwoch:	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
	Donnerstag:	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
	Freitag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Kinder sind bis spätestens 08.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und zur jeweilig gemeldeten Schlusszeit abzuholen. Die angegebenen Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

ABWESENHEIT, ABMELDUNG:

Vorübergehende Abmeldung:

Vorübergehendes Fernbleiben (1 Tag und länger) ist umgehend der Pädagogin zu melden. Länger andauernde Abmeldungen werden, wenn sie sich über 2 Wochen oder mehr erstrecken, nur bei triftigen Gründen (Krankheit, Urlaub etc.) unter Berücksichtigung verringerter Gebühren anerkannt.

Kinder, die ein Krankheitssymptom aufweisen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten (Fieber, schwerer Schnupfen, Grippe, grippaler Infekt u.a.) dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung NICHT besuchen. Der erneute Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist dann wieder möglich, sobald das Kind mindestens 1-2 Tage symptomfrei gewesen ist. Nach ansteckender Krankheit muss eine ärztliche Bestätigung über die volle Genesung des Kindes vorgelegt werden.

Aus rechtlichen Gründen darf das Personal Ihrem Kinde in der Betreuungseinrichtung keine Medikamente (oder Globoli) verabreichen. Ausnahmen erfolgend basierend auf einem Formular, welches vom Arzt und dem Erziehungsberechtigten unterschrieben ist, und sofern eine Einschulung mit einem Arzt erfolgt ist.



DAUERNDE ABMELDUNG:

Falls Sie Ihr Kind nicht mehr in die Kinderbetreuungseinrichtung schicken, ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Ohne schriftliche Abmeldung ist das Kind vom Besuch nicht abgemeldet und es sind die Beiträge weiter zu entrichten. Hingewiesen wird, dass nach einer Abmeldung eine neuerliche Wiederaufnahme in den Kindergarten nur nach Maßgabe freier Plätze oder unter Berücksichtigung einer vorliegenden Reihung von Anmeldungen zum Kindergarten möglich ist.

Bei einer Abmeldung von Kindern, die das verpflichtende Kindergartenjahr absolvieren, ist eine schriftliche Meldung, welchen Kindergarten das Kind ab Abmeldung besuchen wird, entsprechend der gesetzlichen Bestimmung entsprechende Unterlagen (ev. Befreiung), der Kindergartenleitung vorzulegen.

AUSSCHLUSS VOM BESUCH:

Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist oder
2. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß §24 Abs. 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachgekommen sind.

TELEFON, E-MAIL, SPRECHSTUNDE

Telefonnummer: 06274 – 6518

E-Mail-Adresse: kiga-holzhausen@salzburg.at

Bitte rufen Sie nur in dringenden Angelegenheiten in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr an

LEITUNG:	Sandra Hufnagl
Gruppenführung	Beate Hoffmann
Helferin	Monika Weiß
Assistentin der Integration, Padagogin	Helene Wieser

* Personalstand laut Jänner 2020; Personaländerungen möglich

Bei Ausflügen sind wir ebenfalls unter der oben angeführten Nummer erreichbar.

Sprechstunde: nach telefonischer Terminvereinbarung mit der Kindergartenleiterin bzw. Kindergartenpädagogin, um bestimmte Angelegenheiten und Probleme besprechen zu können

ELTERNABEND:

Innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres wird ein Elternabend nach entsprechender Ankündigung durchgeführt. Bei diesem Abend kann ein Elternbeirat gewählt werden.

ALLGEMEINE HINWEISE:

Ihr Kind soll sich schmutzig machen dürfen, daher ist es auch entsprechend zu kleiden.

SÜSSIGKEITEN und GETRÄNKE jeglicher Art sowie SPIELSACHEN sind NICHT MITZUBRINGEN!

In unserem Haus sind Straßenschuhe verboten. Entweder werden die Schuhe an der Türe ausgezogen, oder es werden aus der entsprechenden Kiste Überzieher für Straßenschuhe verwendet.

Bei uns im Haus gelten 4 Regeln für alle:

- Ich halte Ordnung!
- Ich gehe achtsam mit den Dingen um!
- Ich passe auf mich und auf die anderen auf!
- Ich begrüße und verabschiede mich!

MITZUBRINGEN SIND:

- Hausschuhe*
- Turnbekleidung im Sommer: kurze Hose mit T- Shirt*
- Turnbekleidung im Winter: lange Hose mit T- Shirt*
- Die Turnbekleidung wird auch als Wechselkleidung gerne genützt
- 1 Jausentasche mit gesunder Jause (Obst, Gemüse, Brot)
- evtl. für den Nachmittag zusätzlich eine Jause
- Taschentücher
- ein Ring-Ordner mit dicken, klaren Folien

(*mit Namen vermerkt)

Im Sommer:	Im Winter:	Im Frühling, Herbst und Sommer:
Kopfbedeckung	Schianzug, Schal, Haube, Handschuhe, Winterstiefel	Gatschhose, Jacke, Gummistiefel

KLEINE AUSFLÜGE, WALDTAGE:

Bei Ausflügen wird u.a. auch in den Wald gegangen. Es ist daher eine schriftliche Zustimmung der Eltern für solche Ausflüge erforderlich. Auf eine mögliche Zeckengefahr wird hingewiesen.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Einhaltung der Kindergartenordnung als auch der Busfahrerordnung. Es ist die Einhaltung dieser Verordnungen zur Sicherheit aller im Kindergarten betreuten Kinder und für einen geordneten Ablauf des Betriebes unbedingt erforderlich.

Die Kindergartenleitung

Hufnagl Sandra, Steiner Sarah, e.h.

Der Bürgermeister:

Gangl Franz e.h.

DIE BUSREGELN:

Wenn Sie die Dienstleistung des Bustransportes für Ihr Kindergartenkind in Anspruch nehmen, gilt diese Regelung verbindlich. Abweichungen sind nur nach Zustimmung der Kindergartenleitung bzw. der entsprechenden gruppenführenden Kindergärtnerin möglich, wenn eine fixe Regelmäßigkeit gewährleistet ist und dies in schriftlicher Form vereinbart worden ist.

1. Das Kind muss morgens in den Bus gesetzt und angeschnallt werden. Dies soll aufgrund der Fahrplaneinhaltung des Busses möglichst zügig durchgeführt werden.
2. Sollte Ihr Kind nicht mitfahren, bitte dies durch ein eindeutiges Zeichen bzw. eine Mitteilung kundtun. Bleibt es für längere Zeit fern, geben Sie im Kindergarten oder bei der Firma Niedermüller (06277 - 6408) oder bei Frau Obkircher Annemarie (0664 - 52 81 388) bescheid.
3. Ihr Kind wird bei Fernbleiben erst dann wieder abgeholt, wenn Sie das Gesundsein Ihres Kindes im Kindergarten oder bei der Firma Niedermüller gemeldet haben. Dies gilt besonders bei Kindern, die nicht an der Fahrtstrecke wohnen.
4. Nach dem Besuch des Kindergartens muss Ihr Kind an der Buswartestelle abgeholt werden. Ihr Kind ist abzuschnallen und selbständig aus dem Bus heraus zu heben. Falls Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person (siehe Kindergartenordnung – Aufsichtspflicht) nicht anwesend sind um das Kind abzuholen, wird Ihr Kind wieder in den Kindergarten gefahren. Dort muss es dann von Ihnen abgeholt werden. Daraus resultierende Mehraufwände sind von Ihnen zu ersetzen (siehe auch Kindergartenordnung, Punkt: Aufsichtspflicht).
5. Besteht die Notwendigkeit, Ihr Kind einmal selbst vom Kindergarten abzuholen und soll das Kind somit nicht mit dem Bus befördert werden, muss dies jedenfalls rechtzeitig vor der Abfahrt- bzw. Abholzeit des Busses erfolgen.

Danke für Ihr Verständnis!

